



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur im Sinne des EnWG

Stand vom 04.07.2024 14:18:03 bis 04.07.2024 14:26:52

Angegeben von:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (R000888) am 04.07.2024

Beschreibung:

Laut § 7c Abs. 1 Satz 1 EnWG ist es seit dem 1. Januar 2024 Netzbetreibern und vertikal integrierten Energieversorgern mit Netzbetrieb untersagt, Eigentümer von E-Ladepunkten zu sein, sie zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben. Für De-minimis-Unternehmen ist die Regelung für bestehende Ladepunkte bis zum 1. Januar 2025 umzusetzen. Der BDEW hat ein Papier mit Fakten und Argumenten erarbeitet, in dem sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert als auch entsprechende Handlungsoptionen für De-minimis-Unternehmen erläutert werden. Es werden außerdem die Ergebnisse einer BDEW-Umfrage unter den De-minimis-Mitgliedsunternehmen vorgestellt. Abschließend werden Handlungsmöglichkeiten abgeleitet, wie eine De-minimis-Regelung politisch weiter verfolgt werden kann.

Betroffene Interessenbereiche (9)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]
Energienetze [alle RV hierzu]
Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]
EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]
Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]
Klimaschutz [alle RV hierzu]
Sonstiges im Bereich "Energie" [alle RV hierzu]
Verkehrsinfrastruktur [alle RV hierzu]
Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2407040008](#) (PDF - 13 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 04.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG](#)
[dorthin](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)
[alle SG](#) [dorthin](#)